

ERMÄCHTIGTER AUSFÜHRER (EA) Leitfaden für die Antragstellung

1. Allgemeines

Fast alle Zollpräferenzmaßnahmen der Europäischen Union enthalten eine Bestimmung, die es Ausführern unter Einhaltung besonderer Bestimmungen ermöglicht, bei der Ausfuhr oder auch nachträglich, Präferenznachweise ohne Mitwirkung des Zollamtes auszustellen. Dazu ist jedoch eine zollamtliche Bewilligung zum Ermächtigten Ausführer (EA) erforderlich. Eine konsolidierte Liste der Rechtsgrundlagen für den Ermächtigten Ausführer steht auf der Homepage des Bundesministeriums Finanzen zur Verfügung.

<https://www.bmf.gv.at/zoll/fuer-unternehmen/ursprung-praeferenzen/ermaechtigter-ausfuehrer.html>

Die nachfolgenden Punkte geben einen kurzen Überblick über die Kriterien für die EA-Bewilligung und die Verpflichtungen, die dem EA mit dieser Begünstigung auferlegt werden.

Als EA kommen nur Ausführer in Frage, unabhängig davon, ob sie Waren produzieren und/oder handeln, die

- unter ein Präferenzabkommen bzw. eine autonome Präferenzmaßnahme fallende Waren ausführen,
- Gewähr für die Einhaltung der Ursprungsregeln bieten und
- vertrauenswürdig sind.

2. Präferenznachweise

Ein EA darf nachstehende Präferenznachweise ausstellen:

- Ursprungserklärung, Erklärung auf der Rechnung und Erklärung auf der Rechnung EUR-MED (unabhängig vom Wert der Ursprungserzeugnisse in der jeweiligen Sendung) und
- Warenverkehrsbescheinigung A.TR. (im Warenverkehr Zollunion EU-Türkei).

3. Antrag auf eine EA-Bewilligung

Der Ausführer muss beim zuständigen Zollamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung (www.bmf.gv.at; Rubrik „Formulare“ Formular ZA279).

Das Zollamt ist verpflichtet, sich vor Erteilung der Bewilligung von der Eignung des Ausführers für den Status eines EA zu überzeugen.

Die Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn das Zollamt überzeugt ist, dass der Ausführer Gewähr für die Kontrolle der Ursprungsseignschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen bzw. Kriterien bietet.

4. Kriterien für eine EA-Bewilligung

- Der Ausführer muss ausreichende Gewähr für die Kontrolle der Ursprungsseignschaft der Waren bieten und in der Lage sein, den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.
- Der Ausführer muss auch in der Lage sein, die Ursprungsseignschaft der ausgeführten Waren nachzuweisen.

5. Zuständiges Zollamt für Erteilung einer EA-Bewilligung

Für die Ausstellung der Bewilligung ist grundsätzlich das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Ausführer seinen

Wohnsitz oder Sitz hat. Delegationen dieser Zuständigkeit an ein anderes Zollamt sind möglich und müssen ebenfalls beantragt werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Beweismittel für den Ursprung der Waren nicht am Firmensitz, sondern in der Produktionsstätte aufbewahrt werden.

Die Bewilligung zum EA wird mit Bescheid erteilt. Diese enthält Rechte und Pflichten sowie die dem Ausführer zugewiesene EA-Kenn-Nummer.

6. Geltungsbereich der EA-Bewilligung

Gemäß Art. 26 Zollkodex der Union, Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ZK), gilt die EA Bewilligung unionsweit, d.h. für Ausfuhren aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Diese im ZK geregelte unionsweite Gültigkeit ist jedoch nicht für den Warenverkehr im Rahmen der Zollunion EU-Türkei gegeben, jedoch besteht eine Möglichkeit dazu in der Rechtsgrundlage der Zollunion EU-Türkei (Details siehe nachfolgenden Punkt).

7. EU-Türkei Zollunion - Grenzüberschreitende EA-Bewilligung

Gemäß Art. 12 des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. Juli 2006 (ABL. Nr. L 265 vom 26. September 2006) besteht die Möglichkeit, den Geltungsbereich der EA Bewilligung auf weitere Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszudehnen. Wenn daher ein Ausführer Waren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als dem seines Wohnsitzes oder Sitzes ausführt, kann beim zuständigen Zollamt des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem er seinen Wohnsitz oder Sitz hat und die Aufzeichnungen mit den Belegen aufbewahrt, auch für die Ausfuhren aus dem(dem) anderen Mitgliedstaat(en) der Europäischen Union den Status eines sogenannten „grenzüberschreitenden“ EA beantragen.

8. Gültigkeit der EA-Bewilligung

Die erteilte EA Bewilligung ist zeitlich nicht befristet.

9. EA-Kenn-Nummer

Jeder EA erhält eine Kenn-Nummer. Diese ist in der vom Zollamt übermittelten Form und festgelegten Schreibweise in der Ursprungserklärung, Erklärung auf der Rechnung und Erklärung auf der Rechnung EUR-MED anzugeben. Es handelt sich hierbei um eine Kenn-Nummer mit einheitlichem Format. Dieses Format wurde allen Partnerländern der Union mitgeteilt. Eine Abweichung bei der Schreibweise ist unzulässig und kann zu zwischenstaatlichen Prüfungen (sogenannte „Nachprüfungsverfahren“) und auch zu einer Verweigerung der Zollpräferenz im Einfuhrland führen. Die einheitliche Nummerierung ist folgendermaßen gestaltet:

2 stelliger ISO-Alphacode für Österreich (AT)/Kennzahl des Zollamtes (die ersten drei Ziffern)/und laufende, vom Zollamt zu vergebende Nummer (dreistellig).

Eine vom ZA Innsbruck vergebene EA-Kenn-Nummer würde z.B: folgendermaßen aussehen:

AT/800/777

10. Sonderstempel

Im Warenverkehr im Rahmen der Zollunion EU-Türkei ist für die Bestätigung des im Zollunionsabkommen vorgesehenen Freiverkehrsnachweises, die Warenverkehrsbescheinigung A.TR., ein Sonderstempel erforderlich. Dieser hat dem im Zollunionsabkommen EU-Türkei abgebildeten einheitlichen Muster zu entsprechen und ebenfalls die vom Zollamt zugeteilte EA-Kenn-Nummer zu enthalten.

11. Befreiung von der Unterschrift

Für Präferenzabkommen, deren Ursprungsregeln die Ursprungserklärung, Erklärung auf der Rechnung und Erklärung auf der Rechnung EUR-MED vorsehen, ist der EA von der Unterschriftsleistung befreit; es genügt die Angabe der EA-Kenn-Nummer im Text der vorgenannten Erklärungen.

12. Widerruf der EA-Bewilligung

Die erteilte Bewilligung ist grundsätzlich zeitlich nicht befristet. Ein Widerruf durch das Zollamt ist aber bei Nichteinhaltung der auferlegten Bedingungen jederzeit möglich.

13. Kenntnis der Ursprungsregeln

Es muss sichergestellt sein, dass die für die Ausfertigung von Ursprungserklärungen, Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED zuständige(n) Person(en) die Ursprungsregeln kennt/kennen und versteht/verstehen und sich in geeigneter Weise hinsichtlich von Neuerungen und Änderungen informiert/informieren bzw. weiterbildet/weiterbilden.

14. Pflichten eines Ermächtigten Ausführers

- Präferenznachweise sind nur für solche Waren auszustellen, die vom EA selbst ausgeführt werden, die die in den Präferenzmaßnahmen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen und für die der EA im Zeitpunkt der Ausfertigung des Präferenznachweises über alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft, verfügt.
- Die Präferenznachweise sind sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß, entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften auszustellen bzw. abzugeben.
- Bei Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. ist im Feld "Sichtvermerk der Zollbehörde" ein Abdruck des Sonderstempels anzubringen. Der Hinweis "Vereinfachtes Verfahren" im Feld Bemerkungen (Feld 8) ist nur bei Verwendung von im Voraus vom Zollamt blanko abgestempelter Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. erforderlich.
- Bei Abgabe einer Ursprungserklärung, Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ist die Kenn-Nummer in der vorgesehenen Formatierung anzugeben.
- Die Nummer der ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung A.TR. bzw. die Ausstellung einer Rechnungserklärung, Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ist zwingend auch in die Ausfuhranmeldung einzutragen bzw. in der e-zoll Anmeldung zu kodieren.
- Bei Wiederausfuhren nach einer aktiven Veredelung ist bei der Ausstellung von Präferenznachweisen unter Umständen das Verbot der Zollrückvergütung (auch nur „Drawback“ genannt) zu beachten.
- Ursprungserklärungen, Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED sowie alle für die Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen des jeweiligen Präferenzabkommens nötigen Unterlagen (z.B. Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft) müssen nach den jeweiligen

Bestimmungen der Präferenzabkommen, EU-Verordnungen, bzw. nationalen Vorgaben aufbewahrt werden.

- Der Zollbehörde ist jegliche Kontrolle der Buchführung und Produktion der betreffenden Waren zu gestatten und über Verlangen sind alle nach Lage des Einzelfalles noch zusätzlich erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- Innerhalb eines Monats ist dem zuständigen Zollamt Mitteilung zu machen,
 - wenn sich der Name oder die Rechtsform des Unternehmens ändert,
 - wenn die für die Ausstellung der Präferenznachweise befugten Personen das Unternehmen verlassen oder im Unternehmen dafür nicht mehr zuständig sind
 - wenn das Unternehmen jegliche Ausfuhr von Waren nach den vorgenannten Abkommen einstellt (Verzicht).
- Bis spätestens 31. Jänner jeden Jahres ist dem zuständigen Zollamt ein "Auskunftsbogen" zu übermitteln. Der Auskunftsbogen steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at; Rubrik „Formulare“ Formular ZA280) zur Verfügung.
- Sonderstempeln für die Bestätigung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. sind vom EA auf eigene Kosten anfertigen zu lassen. Für den Fall, dass auf die EA-Bewilligung verzichtet oder die EA-Bewilligung widerrufen wird, sind die Sonderstempeln unter Zollaufsicht zu vernichten.
- Zu prüfen ist, ob die Ware die Ursprungsregeln des jeweiligen Präferenzabkommens erfüllt bzw. im Falle der Ausfuhr im Rahmen der Zollunion EU – Türkei, die Ware die Freiverkehrseigenschaft besitzt.
- Zu beachten ist, dass Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft bzw. die Vor-Ursprungsnachweise im Zeitpunkt der Ausstellung von Präferenznachweisen bereits im Unternehmen aufliegen.
- Präferenznachweise sind vollständig und vordrucksgemäß auszufüllen.
- Die volle Verantwortung für die Verwendung der Bewilligung, einschließlich ihres Missbrauchs, trifft den Bewilligungsinhaber.
- Der EA muss dafür sorgen, dass die in seinem Unternehmen für die Ausfertigung von Ursprungserklärungen, Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED zuständige/n Person/en die Ursprungsregeln kennt/kennen und versteht/verstehen und sich in geeigneter Weise hinsichtlich von Neuerungen und Änderungen informiert/informieren bzw. weiterbildet/weiterbilden.

15. Zusätzliche Fragen des Zollamtes

Nachstehend eine Aufstellung möglicher Themen, die vor Erteilung einer EA-Bewilligung im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs mit dem Zollamt erörtert werden.

- Verantwortliche/r Sachbearbeiter/innen bzw. Auskunftsperson/en
- Kenntnisse der verantwortlichen Personen über Warenursprung und Zollpräferenzen
- Firmenverhältnisse
 - Unternehmensgegenstand
 - Leiter/in des Unternehmens
 - Betriebsstätten des Unternehmens
- Angaben über exportierte Waren
 - Präferenzverkehre
 - Inanspruchnahme von zollrechtlichen Veredelungsverkehren
 - Bei der Produktion verwendete Vormaterialien
 - Autonome Ursprung oder Ursprung durch Kumulierung

Das antragstellende Unternehmen sollte sich anhand der vorgenannten Fragen auf dieses Gespräch entsprechend vorbereiten.